

Dienststelle:

**Gemeinde
Irschenberg**
Kirchplatz 2
83737 Irschenberg



Ort, Tag:

Irschenberg, den 08.03.2018

Bekanntmachung

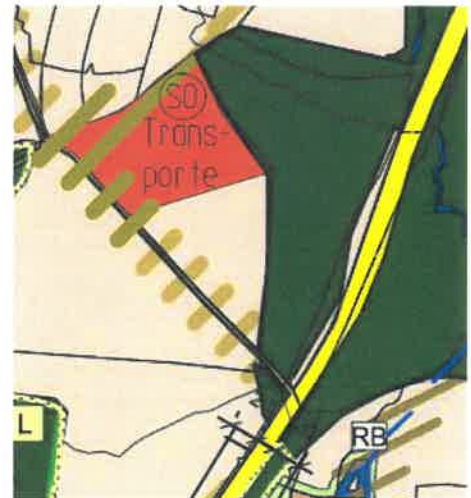
Frühzeitige Auslegung des Planentwurfs für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Sondergebiet Transport“ - Öffentliche Auslegung gem. §3 Abs. 1 BauGB

I.) Der Vorentwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Irschenberg am 22.01.2018 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufstellung gem. § 5 Abs. 2b BauGB erfolgt, um für die Ansiedlung eines Transportunternehmens die baurechtliche Zulässigkeit zu schaffen.

II.) Der Geltungsbereich liegt westlich der Bundesstraße B472, am Abzweig in Richtung Sperlasberg. Die Fläche der FlurNr. 479/2 der Gemarkung Irschenberg ist rot dargestellt (Sondergebiet Transporte).

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächen-nutzungsplanes ergibt sich aus nebenstehendem Lageplan.

Mit der Planung wurde das Architekturbüro Joachim Staudinger aus Miesbach-Parsberg beauftragt.



III.) Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.01.2018 gebilligte Planentwurf sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen

vom 16.03.2018 bis einschließlich 16.04.2018

in der Gemeindeverwaltung Irschenberg im Bauamt (Rathaus, Zimmer 2) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nach Ansicht der Gemeinde liegt kein wichtiger Grund für eine längere Frist vor. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu dem Entwurf abgeben.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

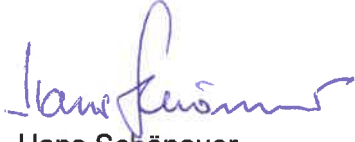
Umweltbericht zu den Auswirkungen auf Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter.

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat sich in einer Stellungnahme zur Befreiung vom Anbindegebot geäußert.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-

Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Gemeinde Irschenberg, 08.03.2018



Hans Schönauer,
1. Bürgermeister



Angeheftet am:

08.03.2018

Abgenommen am: